

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die
außerschulische Nutzung
der Schulräume und des Forums im Schulzentrum
der Stadt Straelen vom 18.12.2019**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die stadt eigenen Schulräume und Einrichtungen können Interessenten für volksbildende, kulturelle und caritative Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern die Zweckbestimmung der Räume nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört wird. Veranstaltungen, gewerbsmäßiger und kommerzieller Art, werden in den Schulräumen – mit Ausnahme des Forums - nicht zugelassen.
- (2) Die Schulräume und Einrichtungen stehen montags bis donnerstags längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Veranstaltungen sind im Hinblick darauf rechtzeitig zu beenden. In den Ferien stehen Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Nutzung des Forums ist von dieser Regelung ausgenommen und bleibt der Einzelfallregelung vorbehalten. Schulische Veranstaltungen sind stets vorrangig.
- (3) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung. Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig bei der Stadt Straelen zu stellen.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin.
Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

**§ 2
Höhe des Benutzungsentgeltes**

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der Schulräume ist für alle in Trägerschaft der Stadt Straelen stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Das gleiche gilt für alle Veranstaltungen, die von der Stadt Straelen sowie von ihr getragenen oder mitgetragenen Einrichtungen der Weiterbildung (z.B. VHS) durchgeführt werden.
- (2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Absatz 1 genannte Benutzer beträgt für

A) Schulräume

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Klassenräume incl. Pausenhalle | |
| 1.1 | während der Heizperiode je angefangene Std. | 17,50 € |
| 1.2 | außerhalb der Heizperiode je angefangene Std. | 12,50 € |
| 2. | Sonderräume einschl. Einrichtung
(z.B. Werkraum, Küche, Musikraum oder ähnliches) | |
| 2.1 | während der Heizperiode je angefangene Std. | 20,00 € |
| 2.2 | außerhalb der Heizperiode je angefangene Std. | 17,50 € |

B) Forum

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Nutzungsart: Für gemeinnützige Veranstaltungen Straelener Vereine (z.B. Konzerte von Straelener Vereinen, Turnier Schachclub, Veranstaltungen des Kulturrings, Aufführungen des Theatervereins) | |
| | je Tag | 120,00 € |

2. Nutzungsart: Für gewerbsmäßige Informationsveranstaltungen
-ohne Verkauf- (z.B. Versorgungsunternehmen, Krankenhäuser, LVR)
je Tag 300,00 €

3. Nutzungsart: Für alle sonstigen Veranstaltungen
(z.B. Tourneeveranstalter, Kulturveranstalter)
je Tag 600,00 €

Die Nutzungsentgelte beziehen sich auf eine Nutzung von höchstens 36 Stunden incl. Ein- und Ausräumen. Bei Überschreitung der Nutzungsdauer wird das Entgelt erneut fällig.

4. Zusatzkosten

4.1 Flügelbenutzung (je Veranstaltung) 50,00 €

4.2 Für die Bedienung der technischen Geräte und für sonstige Verrichtungen durch städtische Dienstkräfte werden die Lohnkosten zusätzlich mit 37,- €/Stunde in Rechnung gestellt. Falls das Stimmen des Flügels vom Veranstalter für erforderlich gehalten wird, hat er dies auf eigene Kosten von einem anerkannten Fachbetrieb durchführen zu lassen.

(3) Die Benutzung der Schulsporthallen richtet sich nach den Bestimmungen für die Benutzung der Turnhallen in Straelen und der Turnhallenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Bürgermeister kann das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt geboten erscheint.

§ 3

Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Benutzung beantragt haben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Benutzung fällig. Das Benutzungsentgelt ist an die Stadt Straelen zu entrichten.

§ 4

Hilfspersonal

(1) Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse/ Platzanweisung, Aufsicht etc.) wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 5

Besondere Benutzungshinweise

(1) Gebäude und Anlagen der Schulen und Einrichtungen einschl. der Zugangswege zu den Schulräumen sowie vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.

(2) Jeder Veranstalter hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

(3) Die Schulräume und das Forum werden grundsätzlich nicht politischen Parteien, politischen Organisationen und Bürgerinitiativen etc. zur Verfügung gestellt.

(4) Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und der Stadt Straelen in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden.

- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf dem Schulgebäude ist unzulässig. Das Anschlagen von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.

§ 6

Schadenersatz, Haftung

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der stadteigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens durch den Veranstalter. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (2) Die Haftung der Stadt Straelen wegen anfänglichen oder nachträglichen Mängeln an den überlassenen Räumlichkeiten oder wegen einer Verletzung vertraglicher oder sonstiger Pflichten wird ausgeschlossen. Dies gilt für jegliche Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Ausschluss umfasst insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche (ursprüngliche) Mängel, die Verschuldenshaftung für nachträgliche Mängel, die Haftung wegen einer positiven Vertragsverletzung und Ersatzpflichten nach außervertraglichen Haftungsregeln, z.B. nach § 823 BGB. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für einen Schaden, der aus einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Straelen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruht.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Straelen von etwaigen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Straelen geltend machen, freizuhalten.

§ 7

Gegenstände der Veranstalter

- (1) Gegenstände dürfen von Veranstaltern, nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Stadt Straelen im Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Veranstalter allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 8

Hausrecht

- (1) Dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person, dem(r) Schulleiter(in) und deren/dessen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der(die) Schulleiter(in) übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Er/Sie ist berechtigt bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- (3) Bei Abwesenheit des/der Schulleiter(s)(in) übt ein von ihm/ihr mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied der Schulleitung, sonst der/die zuständige Hausmeister(in), das Hausrecht aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.